

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)**

27 (1.7.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779057)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 27. Dienstag, den 1. Julius 1828.

## Das Jahr 1828. als ein Jubeljahr für die Stadt Oldenburg.

Seit dem allgemeinen Jubelfeste, das am 31. October 1817. sämtliche evangelisch-lutherische Gemeinen unsers deutschen Vaterlandes und anderer Länder zum Lobe des göttlichen Schutzes vereinigte, unter welchem die protestantische Kirche damals 300 Jahre gegen alle Angriffe bestanden hatte, sind in und außer Deutschland viele besondre Jubelfeste begangen worden, die für einzelne Städte oder Bezirke angeordnet wurden, um auf eine feyerliche Art das Gedächtniß der Zeit zu erneuern, in welcher das Reformations-Werk eben bey ihnen unter diesen und jenen besondern Umständen seinen Anfang genommen hatte. So feyerte z. B. Hamburg in diesem Jahre gerade die 300jährige Dauer seines evangelischen Kirchenwesens; und dieselbe Bedeutung hat dies Jahr auch für unsre Stadt Oldenburg, in welcher erst vom Jahre 1528. an die evangelische Lehre mit dem Erfolge gepredigt wurde, daß seitdem

auch hier das Reformations-Werk einen festen und sichern Fortgang hatte.

Eine kurze Darstellung der merkwürdigsten Umstände, unter welchen die Reformation des Oldenburgischen Kirchenwesens zu Stande gebracht wurde, findet sich in v. Halem's Geschichte Oldenburgs B. II. S. 35. ff. wie auch noch gedrängter in Kohli's Handbuch Th. 1. S. 284. f. Je wichtiger aber die Veränderungen sind, welche daraus für Oldenburg hervorgingen, desto wünschenswerther ist es, daß jeder gebildete Oldenburger zu einer genauern Kenntniß der Reformations-Geschichte nicht nur seines Vaterlandes überhaupt, sondern auch seines Wohnortes insbesondere, gelange. Vermuthlich würde daher eine ausführliche Erzählung der denkwürdigsten darauf Bezug habenden Ereignisse nicht ungern in diesen Blättern gelesen werden, wenn Kenner der vaterländischen Geschichte sich der Mühe

unterziehen wollten, das hieher gehö-  
rige, in Ansehung der einzelnen  
Kirchspiele, wo die Einführung  
der Reformation durch besondere Um-  
stände ausgezeichnet war, zu sam-  
meln, zu ordnen, und auf eine an-  
gemessene Art darzustellen. Es liegt  
in der Natur der Sache, daß unter  
diesen Special-Geschichten die der  
Reformation des Kirchenwesens der  
Hauptstadt das meiste Interesse  
hat, wie denn hier eben das Refor-  
mations-Werk zuerst gelungen seyn  
musste, wenn es in andern Theilen  
des Landes Bestand haben sollte.  
Die folgenden Bemerkungen sollen  
einer solchen Darstellung nicht vor-  
greifen, sondern nur die Ueberschrift  
dieser Mittheilung rechtfertigen.

Das Reformations-Werk wurde  
in unserm Lande bekanntlich schon im  
Jahre 1525. durch den Esens-  
hammer Prediger Edo Voling  
bekannt, welcher damals anfing, sei-  
ner Gemeinde die gereinigte evange-  
lisch-christliche Lehre vorzutragen. In  
demselben Jahre versuchte auch der  
Prediger Walter Kenzelmann  
in der Stadt Oldenburg einige  
Verbesserungen des Kirchenwesens im  
Geiste Luthers und seiner Gehülffen,  
besonders in der Liturgie, indem er  
unter andern zur Freude vieler Ein-  
wohner Oldenburgs, die sich in der  
Kirche nicht bloß mit Beobachtung  
äußerlicher Gebräuche begnügen, son-  
dern wahre Erbauung haben wollten,  
deutsche Kirchenlieder anstatt  
der bis dahin üblichen lateinischen

singen ließ. Allein er wurde in sei-  
nen Bestrebungen gehemmt und auf  
Betrieb des Dechanten und der Ca-  
pitularen, die ihn wegen der eignen  
mächtigen Neuerungen bey der regie-  
renden Gräfin Anna verklagten, aus  
Oldenburg entfernt, und nach Schwey  
versezt.

Glücklicher hingegen war Umm  
Ulrich Ilksen, gewöhnlich kurz-  
weg Magister Ummius genannt,  
gebürtig aus dem Stadlande, der  
um jene Zeit aus Wittenberg zurück  
kam, wo er aus Luthers und Me-  
lancthons Lehren die bessere Erkennt-  
niß geschöpft hatte, deren Verbrei-  
tung ihm stark am Herzen lag. Frey-  
müthig bekannte er sich zu der evan-  
gelischen Wahrheit, entgegen jeder  
mit der Bibel in Widerspruch stehen-  
den oder aus ihr nicht geschöpften  
selbstgemachten Religionslehre, und  
trieb die Mönche, die jede Abweichung  
von der Theologie der Römischen Cu-  
rie als ein zur Hölle führendes Ver-  
brechen ansahen, durch die Kraft der  
Wahrheit in die Enge. Zur öffent-  
lichen Darlegung seiner Ueberzeugung  
und zur Verkündigung der unver-  
fälschten Lehren des Evangeliums von  
Christo ohnehin schon begeistert und  
entschlossen, trat er um so uner-  
schrockener damit auf, als ihn die  
jüngern Grafen Christoph und An-  
ton dazu ermunterten und ihn ihres  
Schutzes und Beystandes dabey ver-  
sicherten. Die erste Predigt, in  
welcher er den eingeschlichenen Irr-  
lehren und Mißbräuchen offenen Krieg

ankündigte, wurde von ihm im Jahre 1528. gehalten, und weil er durch diese und die darauf folgenden Predigten ähnlichen Inhalts die Gemüther für die gute Sache der evangelischen Wahrheit dergestalt gewann, daß die Einführung der Reformation nun immer leichter von Statten ging, und ungeachtet des anfangs noch heftigen Widerstandes der Fürstin Anna und ihres Sohnes Johann, dem sie die Regierung übergeben hatte, glücklich durchgeführt wurde, so darf man wohl in dieses Jahr die Epoche der Einführung der Kirchen-

Reformation für die Stadt Oldenburg setzen.

Die evangelischen Christen unseres Herzogthums dürften daher mit Recht erwarten, und in der Stadt Oldenburg werden diejenigen unter ihnen, welche den Segen der Bekanntschaft mit der reinen Lehre des Evangeliums zu schätzen wissen, ohne Zweifel wünschen und hoffen, daß unser diesjähriges Reformations-Fest hier durch besondere Veranstaltungen zur Erhöhung der Feyer als ein dreihundertjähriges Jubiläum ausgezeichnet werde.

Oldenburg, den 20. Jun. 1828.

### In wie fern ist die Zerstückelung der Bauernstellen dem Staate nützlich oder nachtheilig?

(Schluß.)

Wogegen der kleinere Eigenthümer sein Vermögen leichter übersteht, und daher sich von solchen Sachen entfernt hält, seinen kleinen Acker besser bestellt, und dabey aus vielen andern Nebenquellen sich seinen Vortheil sucht. Würde also hier die Zerstückelung gestattet, und der Boden zur Handelswaare, so würde er von dem Eigenthümer sorgfältiger cultivirt werden, als von einem temporären Miethsmann; und hier würde also eine solche Zerstückelung eher vortheilhaft als nachtheilig seyn.

Die Dörfer sind nun einmal da, und können nicht mehr vertilgt wer-

den; bey der anwachsenden Bevölkerung mag ihr Nachtheil auch nicht mehr so groß seyn, wie früher, wo bey der geringern Bevölkerung auch nur wenigere Städte bestehen konnten. Und da nun frühere Bauerschaften jetzt den Character kleiner Städte angenommen haben, so muß auch darin die Landwirtschaft immer mehr dem städtischen Gewerbe weichen, und der Boden Handelswaare werden, wodurch die Bewohner derselben Gelegenheit erhalten, ein kleines Grundeigenthum zu bekommen, solches zur Gartenwirtschaft zu benutzen, und damit die müßigen Stunden auszu-



füllen, welche sonst nur leider so häufig in Müßiggang oder, was noch schlimmer ist, in den Schenken zugebracht werden.

### III. Ueber die Zerstückelung der Stellen.

Während also die Zerstückelung der Bauerstellen in der Nähe der Städte und großer Dörfer vortheilhaft seyn kann, ist sie auf dem platten Lande für den Staat immer nachtheilig.

Es können zwar Umstände eintreten, wo das Mitgefühl dafür spricht; wenn z. B. der verschuldete Wehrfester sich durch den Verkauf eines Theils seiner Stelle vom Concurse retten, und den Rest derselben sich und seiner Familie erhalten kann; aber solche Fälle sollten doch immer nur zu den sehr seltenen Ausnahmen gehören, und höchstens nur der Verkauf abgelegener Theile der Stelle gestattet, und die zu große Verkleinerung derselben und der Verkauf der nahe liegenden Grundstücke nicht geduldet werden, indem dieses der sonst so nützlichen Verkoppelung schnurstracks entgegen gehandelt seyn würde.

Wenn nahe gelegene Stellenbesitzer solche Grundstücke ankauften, so wäre der Nachtheil freylich nicht so groß; dieses ist aber selten der Fall. Gewöhnlich kaufen wohlhabende Heuerleute solche Grundstücke an, ihr Successor muß mit seinen Geschwistern theilen, sein kleines Pertinenz mit Schulden belasten, und zuletzt das Eigenthum seinen Gläubigern über-

lassen; wogegen er, wäre er Heuermann geblieben, sein kleines Capital unter seinen Kindern hätte theilen, und sie dadurch zu wohlhabenden Heuerleuten hätte machen können. Bevor ich diesen Aufsatz schließe, kann ich einen Umstand nicht unberührt lassen, welcher oft den Ruin der Bauerstellen veranlaßt, ich meine

### IV. den Brautschaf der abgehenden Kinder.

Bei freyen Stellen, deren wir durch Freykäufe seit den letzten 40 Jahren sehr viele erhalten haben, theilen die abgehenden Kinder mit dem Auerben zu gleichen Theilen; und was das schlimmste noch dabey ist, beyden zu diesem Zwecke häufig vorgenommenen Taxationen des Werths der Stellen werden nicht selten von unkundigen Taxatoren die einzelnen Grundstücke und Gebäude so taxirt, als wenn sie Stückweise verkauft werden könnten, obgleich das Münstersche Edict de non dismembrandis praediis und die darauf sich gründenden Oldenburgischen Verordnungen solche Zerstückelungen ausdrücklich untersagen, und hiernach eine solche untheilbare Stelle nur als ein untheilbares Ganzes nach ihrem Ganzertrage mit Rücksicht auf die Lasten, Abgaben und Wirthschaftskosten abgeschätzt werden kann, und eben so das zur Bewirthschaftung nöthige Inventar, praecipuum, abgeschätzt werden sollte.

Leidet also der freye Erbsolger



schon durch die Gleichtheilung mit seinen Geschwistern so sehr, so leidet er oft noch mehr durch eine solche gesetzwidrige Abschätzung der Stelle. Er muß daher eine große Schuldenlast übernehmen, und zeitlebens daran krüppeln, wenn er nicht das Glück hat, durch eine reiche Heurath sich zu retten.

Hier möchte also eine Einschreitung der Gesetzgebung wohl am rechten Orte seyn, und eine Gleichtheilung untersagt werden, um so mehr noch, da die freyen Stellen erst in neuern Zeiten entstanden sind, und daher ältere zur Conservirung der Stellen erlassene Gesetze nicht für dieselben passen.

In einigen andern Gegenden unfers Herzogthums erhalten die sämtlichen abgehenden Kinder nur  $\frac{2}{3}$  des Werths der Stelle; dieses scheint zwar hart, aber die Stellen werden zum Besten des Staats dadurch in Wohlstand erhalten.

Gewiß würde daher für unsere Gegend der Erbfolger nicht zu viel voraus haben, wenn er die Hälfte des Werths der Stelle und des Inventars behielte, und die andere Hälfte an seine Geschwister auskehrte. Die ausstehenden Capitalien würden dann unter sämtlichen Kindern zu gleichen Theilen zu theilen seyn.

Von hörigen Stellen sollte hier nicht die Rede seyn, da hierüber die Erbpachtsordnung die gesetzliche Vorschrift giebt. Allein wir finden, daß der hörige Bauer, wenn er übrigens ein ordentlicher Mann ist, immer noch so viel Credit hat, von seinen gutmüthigen Nachbarn Anleihen erhalten zu können, um seine abgehenden Kinder gut anzusteuern, und dadurch Schulden auf die Stelle oder eigentlich nur auf sein Mobiliar zu contrahiren. Sein Successor, oft nicht so ehrlich, wie sein Vater, benützt dann nicht selten den Schuß der Gesetze und seines Gutsherrn, die gutmüthigen Gläubiger um das Ihrige zu bringen, indem er ihnen das Mobiliar, was gewöhnlich unbedeutend ist, überläßt, die Stelle rein behält, und auf diese Weise die Gläubiger auf gesetzlichem Wege um das Ihrige bringt. Unsere Nachbarn, die Desnabrücker, sind gegen diesen Nachtheil dadurch geschützt, daß der Verkauf des Erbrechts höriger Stellen zum Besten der Gläubiger gesetzlich gestattet ist. Hiedurch wird der Staat so wenig als der Gutsherr benachtheiligt, indem beyden mehr daran gelegen seyn muß, gute Landwirthe auf den Stellen zu haben, als schlechte in Schuß zu nehmen.





## Noch ein Wort über die Güter in Ostpreußen.

Da des Herrn K. N. Avenarius Nachrichten von den in Ostpreußen zu einem äußerst wohlfeilen Preise zu verkaufenden zahlreichen adelichen Gütern, Nachrichten, welche beynah an das Fabelhafte zu gränzen schienen, auch in diesen Blättern im vorigen Jahre sind mitgetheilt worden, so wird es manchem Leser derselben vielleicht angenehm seyn, zu hören, daß die Wahrheit und Richtigkeit jener Nachrichten sich durch anderweitige glaubwürdige Zeugnisse völlig bestätigt hat. Im neuesten Hefte von Schnee's landwirthschaftlicher Zeitung (May, 1828.) tritt Herr Gumprecht, Weimarscher Rath und Pachtamtman, als Augenzeuge auf, und berichtet von seiner Reise nach Ostpreußen, auf welcher er alles diese Güter betreffende aufs genaueste erforscht, und gefunden hat, daß die Nachrichten des Herrn Avenarius mit demjenigen, welches er selbst gesehen und erfragt hat, vollkommen übereinstimmen. — Es bemerkt derselbe, daß, außer den von Herrn Avenarius bereits angegebenen Ursachen des Verfalls der Gutsbesitzer jenes Landes, die niedrige Stufe der Ausbildung, in welcher sich die Landwirtschaft daselbst befindet, eine Hauptursache dieses Verfalls ist. Er fährt fort:

„Wenn man erwägt, daß in Ostpreußen 1023 Rittergüter und Edelmische Güter sich befinden, daß wohl zwey Drittheil der Besitzer insolvent

sind, und daß ihre Güter entweder schon verkauft sind, oder über kurz oder lang noch zur Subhastation kommen, so wundert man sich minder über solche Preise. Man biete im nördlichen Deutschland eine solche Masse von Gütern aus: wird der Erfolg hier anders seyn? — Etwa 80 bis 90 Güter sind schon an Eingeborne verkauft. In der Nähe von Danzig haben die dortigen Capitalisten alle bedeutende Güter gekauft. Bey Königsberg ist dies derselbe Fall. Aber die Zahl der noch zum Verkauf kommenden Güter ist zu groß. — Das Land ist reich an vortreflichen Wiesen, vornehmlich an den Flüssen. Der Boden Preußens jenseits der Weichsel ist fast durchgehends sehr fruchtbar. Das Klima ist vom hiesigen nicht sehr verschieden. — Wenn der Getreidehandel mehr Lebhaftigkeit wieder gewinnt, dann werden sich die Ostsee-Provinzen der Segnungen mehr und früher, als wir, erfreuen; denn dort ist, man kann beynah sagen, der Markt der Welt, während wir, mehr oder minder, auf den Absatz im Innern beschränkt sind. — Herr Avenarius hatte bey seiner Schrift die Absicht, seinen Deutschen Landsleuten nützlich zu seyn, und ihnen eine Gelegenheit zu zeigen, ihr Glück zu begründen. Mich beseelt derselbe Wunsch. Ueber den größten Theil der zu verkaufenden Besitzungen habe ich die speciellsten



Nachrichten und Nachweise gesammelt. Solche liegen zur Ansicht bey mir bereit für jeden, welcher einen Ankauf in Ostpreußen beabsichtigt."

Der Herr Kammerath Wenarius hat seine Güter in Deutschland verkauft, ist mit seiner zahlreichen Familie nach Ostpreußen gezogen, und hat daselbst für Zwölftausend Thaler ein Gut gekauft, welches enthält: 610 Morgen Ackerland, 386 Morgen Wiesen, 15½ Morgen Gärten, 215½ Morgen Fischteiche, 370 Morgen Weideland, 1724 Morgen Nadel- und Laubholz, einen See von 1087 Morgen, aus welchem 400 Morgen Acker und Wiesen gewonnen werden können, eine Mehlmühle, eine Sägemühle, Brauerey, Branntweimbrennerey, hohe und niedere Jagd, Jurisdiction &c. Säm-

liche Abgaben betragen 140 Rthl. — Er fügt jedoch zu dieser Beschreibung hinzu: „Freylieh ist dies Gut, wie alle diese Güter, sehr deteriorirt; ich haben meinen Etat gemacht, 6000 Rthl. für dessen Instandsetzung zu verwenden."

Diese Nothwendigkeit eines Betriebscapitals, welches der Hälfte des Kaufpreises gleichkommt, wird in demselben Hefte der landwirthschaftlichen Zeitung von einem Ostpreussischen Gutsbesitzer bestätigt. Er sagt: „Besitzer eines Gutes kann man um ein Billiges werden. Soll aber die Wirthschaft rentiren, so bedarf es nothwendig noch eines Capitals. Nicht selten wäre das Betriebscapital der Wirthschaft der Hälfte des Grundwerthes derselben gleich zu finden."

---

### Das Selbstbesteuern.

Ein Dorfbarbier las und erklärte die Zeitung in einer Scheuke. Ein Bauer fragte ihn, was denn das Wort „Selbstbesteuern" bedeute? — „Das will ich Euch sagen," erwiderte der

Vorleser, „das ist — ungefähr so, wie mit dem Selbststrafen; Ihr werdet doch immer am besten von mir geschoren!"

---

(Benachrichtigung.) Die von Herrn K. eingesandte Abhandlung, datirt vom 19. Jun. d. J., wird abgedruckt werden, jedoch nicht eher, als bis dasjenige, zu dessen Berichtigung sie dienen soll, vollständig abgedruckt seyn wird.